

## **Schadenersatz**

Wer vorsätzlich oder fährlässig einen anderen oder dessen Eigentum verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet.

Ist dabei ein Jugendlicher beteiligt, ist zu prüfen, ob er die erforderliche Reife besaß, die Folgen seiner Handlung zu erkennen.

Jugendliche stehen bis zum 18. Lebensjahr unter dem Sorgerecht der Eltern, daher ist zu prüfen, ob die Eltern zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind. Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre.

§§ 823, 828, 832 BGB

(Infos zusammengestellt im Rahmen eines Studienprojektes von Kerstin Mettig und Theresa Kiwitt)